

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KL. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/12 Sd/Ht

Wien, 19. April 2012

An das  
Bundesministerium für **Justiz**

**Per E-Mail**

An das  
**Präsidium des Nationalrates**

**Per E-Mail**

**Betr.:** Zahlungsverzugsgesetz - ZVG

**Bezug:** Ihr E-Mail vom 29. Februar 2012,  
GZ: Z7.052/0018-I 2/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Aufgrund der Verwendung zahlreicher unbestimmter Gesetzesbegriffe ist eine Erhöhung der Rechtsunsicherheit aller im Geschäftsverkehr maßgeblich beteiligten Personenkreise zu erwarten. Es sollten präzisere Bestimmungen geschaffen werden, an Hand deren es auch leichter wäre, allfällige Auswirkungen abzuschätzen.

**Zu Art. 1 Z 4 – § 907a ABGB**

Die Beiträge zur Pflichtversicherung sind derzeit gemäß § 58 ASVG unaufgefordert an den zuständigen Träger der Krankenversicherung einzuzahlen. Weitergehende Buchungsregeln kennt das ASVG nicht, weshalb in der Praxis auf die Bestimmungen des ABGB zurückgegriffen wird.

In § 907a Abs. 1 ABGB soll nun als dispositive Grundregel die Barzahlung normiert bleiben, wovon der Gläubiger (= der beitrageinhebende Krankenversicherungsträger) abweichen kann, indem er die Überweisung auf sein Bankkonto ver-

langt. Laut den Erläuterungen stellt dies ein Gestaltungsrecht dar und kann somit ohne vertragliche Vereinbarung ausgeübt werden, es muss dem Schuldner jedoch zur Kenntnis gelangen.

Für öffentlich-rechtliche Zahlungen ist das höchst unpraktikabel.

Barzahlung ist kein sinnvoller Weg mehr, vgl. die Vorgangsweise anderer Staaten, in denen Barzahlung ab gewissen Grenzen (die bei SV-Beiträgen oft überschritten würden) sogar verboten wurde (zur Einschränkung der Geldwäsche bzw. Schwarzgeldverwendung).

In der Praxis erfolgt die Bezahlung der Beiträge unproblematisch fast durchwegs mit Überweisung oder Einzug im Bankverkehr. Es ist davon auszugehen, dass die Beitragsschuldner diese Art der Bezahlung auch künftig wählen werden und somit eine wirtschaftlich sinnvolle Vorgangsweise wählen.

Sollte der Entwurf bestehen bleiben, wird er daher zu einer Reihe von Begleitnovellen anderer Gesetze führen, in denen bargeldlose Zahlung ausdrücklich vorzusehen wäre.

Für Fälle, in denen beim Bezug von Geldleistungen Barzahlung verlangt bleibt, wird es für größere Organisationen (und damit auch die Sozialversicherung) weiters wesentlich werden, dass nur der Hauptsitz als Ort der Niederlassung im Sinne § 905 Abs. 1 ABGB angesehen wird und nicht auch einzelne Außenstellen (Bezirksstellen, Büros), in denen ansonsten eigene Barzahlungs-(Kassenschalter-)Bereiche samt allen einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen einzuführen wären. Bisher war es Linie des Wirtschaftslebens, Bargeldhandhabung einzuschränken, aus Sicherheits-, Transparenz- und Effizienzgründen. Nunmehr soll bundesgesetzlich wieder ein gegenteiliger Weg eingeschlagen werden? Diese Sichtweise hätte einen - den Sparauftrag und die Verwaltungseffizienz konterkarierenden - sinnlosen Verwaltungsmehraufwand zur Folge. Bargeldlose Zahlung hätte Vorrang zu haben. Dies wäre im Gesetzestext klarzustellen (ein entsprechender Hinweis auf das Verlangen nach Bargeldzahlung in der Erreichbarkeitskundmachung nach § 13 AVG wäre unserer Einschätzung nach nicht ausreichend, weil es sich dabei um eine verfahrensrechtliche Norm handelt).

### **Zu Art. 2 Z 4 und Art. 3 – § 456 UGB und § 49a ASGG**

Der Satz für Verzugszinsen für aushaftende Sozialversicherungsbeiträge beträgt 8 Prozentpunkte über dem jeweils am 31. Oktober des Vorjahres geltenden Basiszinssatz (vgl. § 59 Abs. 1 ASVG, dzt. 8,38 %). Nach der geplanten Regelung des § 456 UGB bzw. § 49a ASGG kommt ein Verzugszinssatz von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (derzeit somit 9,58 %) zur Anwendung. Damit liegt der Verzugszinssatz nach ASVG unter dem Verzugszinssatz nach UGB, was Beitragschuldner veranlassen könnte, eher die rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten rechtzeitig zu bedienen als die Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen rechtzeitig zu entrichten. Solche (betriebswirtschaftlich betrachtet nachvollziehbare) Tendenzen sind immer wieder erkennbar und sind auch publiziert.

Sozialversicherungsbeiträge sind in der Regel unternehmerische Verbindlichkeiten. Es sollte daher der Verzugszinssatz für Sozialversicherungsbeiträge an den Verzugszinssatz nach UGB angepasst sein.

Der Begriff der „Verantwortlichkeit“ im letzten Satz dieser Bestimmung ist unklar. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Verwendung einheitlicher und klar determinierter Begriffe sollte sohin der erste Teil des letzten Satzes wie folgt lauten: *„Wenn der Schuldner die Verzögerung nicht schuldhaft herbeigeführt hat, ...“*.

Die in den Erläuterungen klar zum Ausdruck kommenden Rechtsunsicherheiten des Gesetzgebers sollten – ungeachtet der beim EuGH angesiedelten Auslegungshoheit – nicht zu Lasten der Rechtsanwender (auf Gläubiger- wie auf Schuldnerseite) auf Selbige überwältzt werden. Für das praktische Wirtschaftsleben müssen klare Rahmenbedingungen vorhanden sein, es darf nicht auf theoretische Gesichtspunkte verwiesen werden.

### **Zu Art. 2 Z 4 – § 457 Abs. 1 und 2 UGB**

Die Festlegung einer zwingenden gesetzlichen Zahlungsfrist ist als überschießender Eingriff in die Privatautonomie grundsätzlich abzulehnen. Die Ungleichbehandlung von öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen als Schuldner – ist auch im Hinblick auf die höhere Bonität öffentlicher Auftraggeber – nicht nachvollziehbar.

Jedenfalls ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Frist erst nach vollständiger und geprüfter Abnahme der Leistung beginnen kann (Erläuterungen zu § 457 Punkt 3). Der „Regelrahmen“ von 30 Tagen wäre ansonsten bereits bei durchschnittlich komplexen Leistungen, die ein mehrstufiges Verfahren der Leistungs- und Rechnungsprüfung – teilweise unter Einbeziehung externer Sachverständiger – erfordern, nicht ausreichend.

Außerdem kommen derzeit insbesondere bei Bauleistungen für Schluss- und Teilschlussrechnungen Zahlungsfristen von bis zu drei Monaten zur Anwendung. In diesem Zusammenhang sei auf die ÖNORM B 2110 – Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm, Punkt 8.4.1, welcher die Fälligkeiten regelt, verwiesen. Es ist anzunehmen, dass diese Regelungen aufgrund tatsächlicher Notwendigkeiten vorgenommen wurden.

Zudem sind die Voraussetzungen für die zulässige Inanspruchnahme der längeren Frist äußerst unklar, insbesondere ob im Bereich der Sozialversicherung auch Verträge mit Vertragspartnern des Gesundheitswesens (§ 338 ASVG, diese fallen unseres Erachtens grundsätzlich unter die gegenständlichen Bestimmungen und sehen in der Regel längere Zahlungsfristen vor) darunter subsumiert werden können.

#### **Zu Art. 2 Z 4 – § 458 UGB**

Bei vielen auch nur durchschnittlich komplexen Leistungen (wie z. B. die Beschaffung von IT-Systemen, die die Übernahme von Datenbeständen aus dem System des Auftraggebers erfordern), wird die 30-tägige Frist unzureichend sein. Die Abnahme einer Leistung setzt zudem oftmals eine entsprechende Leistung und Mitwirkung des Auftragnehmers voraus. Unklar ist in diesem Zusammenhang, was gilt, wenn die Abnahmekriterien in der regulären oder ausdrücklich vorgesehenen längeren Frist vom Auftragnehmer nicht erfüllt werden können.

§ 458 erster Satz spricht vom „Empfang der Ware“ bzw. der „Erbringung der Dienstleistung“. Es geht also – wendet man die Diktion des Vergaberechts an – um Liefer- und Dienstleistungsaufträge, wodurch nach dem Wortlaut „Baufaufträge“ als nicht erfasst angesehen werden könnten. Da dies aber wohl nicht beabsichtigt ist, gehen wir davon aus, dass diese Fristen auch für Bauleistungen gelten und ersuchen um entsprechende Klarstellung.

Im Übrigen gehen – wie bereits zu § 457 UGB bezüglich der Zahlungsfristen angemerkt – die Abnahme- und Überprüfungsfristen insbesondere auch für Bauleistungen an der Realität vorbei.

Anzumerken ist, dass anders als im § 457 UGB hier keine ausnahmsweise maximal zulässige Frist angegeben ist, die Erläuterungen erklären jedoch eine 100-tägige Frist für unzulässig.

Weiters wird wäre in Hinblick auf den unbestimmten Begriff „grob nachteilig für den Gläubiger“ im Interesse der Rechtssicherheit das Anführen von Fallkonstellationen wünschenswert. Grob nachteilig wäre jedenfalls jede Situation, in der auch nach objektiver Beurteilung eine sachgerechte (nicht bloß überblicksmäßige) Prüfung der erbrachten Leistung (Testung einer Software anhand realer Anforderungen usw. einschließlich der Dokumentation) nicht vollständig möglich würde.

#### **Zu Art. 2 Z 4 – § 459 UGB**

§ 64 Abs. 4 ASVG begrenzt den Kostenersatz derzeit mit 0,5 %, mindestens € 1,45. Diese Bestimmung wäre ebenso wie bei den Verzugszinsen anzupassen, um unerwünschte Benachteiligung öffentlich-rechtlicher Forderungen zu verhindern.

#### **Zu Art. 2 Z 4 – § 460 UGB**

Der Verweis auf die Auslegungshoheit des EuGH und die bloße Übernahme des Begriffes „grob nachteilig“ ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit unerfreulich. Auch die Kriterien des Abs. 2 bieten aufgrund deren überwiegend unbestimmter und allgemein gehaltener Formulierung keine geeignete Hilfestellung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:



Dr. Josef KANDLHOFER